

Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von (0)800-Rufnummern

Verfügung Nr. 64/2014, Amtsblatt Nr. 22/2014 vom 26.11.2014

Gemäß § 12 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, gelten bis zum Erlass eines Nummernplans nach § 1 Abs. 1 TNV die in der Anlage zu § 12 TNV unter 1.5 aufgeführten Regelungen als Nummernplan für Rufnummern für das Angebot von entgeltfreien Telefondiensten (vormals: „Freephone-Dienste“), soweit sie Vorgaben zur Strukturierung und Ausgestaltung enthalten.

Der Nummerplan (0)800 – Rufnummern für entgeltfreie Dienste (Verfügung Nr. 63/2014, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 22 vom 26.11.2014) nach § 1 Abs. 1 TNV tritt am 26.05.2015 in Kraft.

Nach § 3 Abs. 2 TNV entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist und der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG, ob und zu welchem Zeitpunkt bestehende Zuteilungen mit angemessener Übergangsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden.

Alle bestehenden Zuteilungen von (0)800er-Rufnummern werden mit Wirkung zum 26.05.2015 insoweit widerrufen, als dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen ab diesem Zeitpunkt die in der Verfügung 63/2014 festgelegten Nutzungsbedingungen gelten.

Der Widerruf soll die einheitliche Nutzung von (0)800er-Rufnummern sicherstellen. Der teilweise Widerruf ist hierzu geeignet. Er ist auch erforderlich, da kein mildereres, ebenso geeignetes Mittel ersichtlich ist. Der teilweise Widerruf ist auch angemessen. Hierdurch werden gleiche Wettbewerbsbedingungen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) für Inhaber bestehender Zuteilungen und Inhaber von Zuteilungen nach dem nunmehr geltenden Nummernplan gewährleistet. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Gruppen von Zuteilungsnehmern ist nicht sachlich gerechtfertigt. Auch wurde im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Anhörung zu der Sache nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, warum es für Inhaber bestehender Zuteilungen eine unzumutbare Belastung darstellen würde, wenn ihre bestehenden Zuteilungen dem neuen Regime unterstellt werden. Darüber hinaus wird insbesondere wegen der Änderung der Regelung „Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung“ im Hinblick auf möglicherweise für die Marktbeteiligten erforderlichen vertraglichen Umgestaltungen eine sechsmonatige Übergangsfrist ab Verkündung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen.

nehmen (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.